OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-606839/9/BL

Datum: Linz, 9. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE, B__, vom 11. Juni 2024, GZ: BHRO/924130011295/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Juli 2024 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei der verletzten Rechtsvorschrift die Wendung „129/2023“ ersetzt wird durch „122/2022“ und bei der Strafsanktionsnorm die Wortfolge „90/2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023“ ersetzt wird durch „122/2022“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.6.2024, GZ: BHRO/924130011295/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro vorgeschrieben.
Inhaltlich wurde dem Bf vorgeworfen, dass er am 6.12.2023 um 18:32 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in C__ auf der A1, StrKm 159,801, Fahrtrichtung D__, gelenkt habe und dabei die kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 13 km/h überschritten habe.
Als verletzte Rechtsvorschrift wurde im Straferkenntnis „§ 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 129/2023“ und als Strafsanktionsnorm „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2023“ angegeben.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 11.6.2024 eine Beschwerde und bestritt, dass er das Fahrzeug im Tatzeitpunkt gelenkt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 17.6.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 30.7.2024 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Bf mit Auslands-RSb an jene Adresse in F__, Deutschland, geladen wurde, an die auch die erste schriftliche Zahlungsaufforderung der belangten Behörde (erfolgreich) ergangen ist und zusätzlich an die E-Mailadresse, die der Bf im Zuge des behördlichen Verfahrens mit der belangten Behörde in weiterer Folge und mehrmals verwendet hat.
Zur Verhandlung ist der Bf nicht gekommen. Die gegenständliche Entscheidung wurde im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am 30.7.2024 mündlich verkündet.
Einen Tag nach der mündlichen Verhandlung (am 31.7.2024) wurde das Kuvert, in dem die Ladung für den Bf enthalten war, dem Landesverwaltungsgericht ungeöffnet wieder retourniert mit dem Verweis „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“. Um dem Bf die Verhandlungsschrift zustellen zu können, erfolgte am 7.8.2024 eine Anfrage bei der Stadt F__ betreffend Meldeadresse des Bf. Am 7.8.2024 teilte die Stadt F__ mit, dass der Bf bis 1.12.2023 in F__, G-Weg, gemeldet war und nach Österreich verzogen ist. Daraufhin wurde eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) durchgeführt und die Wohnadresse des Bf in der

Gemeinde Markt W__ ermittelt und ihm die Niederschrift und das Verhandlungsprotokoll mittels RSb-Schreiben am 14.8.2024 zugestellt.

I.5. Mit E-Mail des Bf vom 19.8.2024 teilte dieser mit, dass er die Ladung zur Verhandlung nicht erhalten habe, dass das rechtliche Gehör verletzt worden sei und das Urteil auf unvollständigen Tatsachenfeststellungen und einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung beruhe. Aus diesen Gründen begehre er die Aufhebung des Urteils vom 30.7.2024 bzw. die Wiederholung des Verfahrens.

Dieses Schreiben des Bf wurde durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dahingehend interpretiert, dass der Bf eine ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses begehrt, um ein Rechtsmittel dagegen erheben zu können, zumal es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich ist eine mündlich verkündete Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Am 30.7.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 6.12.2023 um 18:32 Uhr auf der A1 in C__, StrKm 159,801 in Fahrtrichtung D__, den auf ihn zugelassenen PKW mit dem Kennzeichen aaa. Die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h wurde um 13 km/h überschritten (Messtoleranz bereits abgezogen). Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem stationären Lasermessgerät gemessen, das über eine gültige Eichung im Tatzeitpunkt verfügte.

Der Bf leugnet in seinen schriftlichen Eingaben, dass er den PKW zum Tatzeitpunkt lenkte und nennt aber keinen anderen in Betracht kommenden Fahrer. Der Bf wurde zur Lenkererhebung von der belangten Behörde mit Schreiben vom 11.1.2024 aufgefordert.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige. Die gegenteiligen Ausführungen des Bf sind als Schutzbehauptungen zu werten, um eine Verwaltungsstrafe zu vermeiden. Bei der Feststellung wer ein Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung. Der Bf wurde im behördlichen Verfahren mehrfach aufgefordert den Lenker bekanntzugeben. Dem ist der Bf nicht

nachgekommen. Sowohl im behördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Bf weder einen anderen in Betracht kommenden Lenker genannt, noch Beweise für die Bestreitung der Lenkereigenschaft vorgelegt. Dieses Verhalten des Bf kann dahingehend gewürdigt werden, dass der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Tat selbst begangen hat (VwGH 6.11.2002, 2001/02/0273). Wenn der Zulassungsbesitzer – wie im konkreten Fall der Bf – in keinem Stadium des Verfahrens konkrete Angaben darüber macht, wer sonst außer ihm das Fahrzeug zur Tatzeit und am Tatort gelenkt hat, so hat er jegliche Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts verweigert. Aus diesem Verhalten des Beschuldigten kann daher der Schluss gezogen werden, dass er selbst gefahren ist (vgl. VwGH 11.10.1995, 93/03/0162).

Wenn derart viele Personen theoretisch als Lenker in Frage kommen, dass auch bereits kurze Zeit später keine Angaben gemacht werden können, ist ein Zulassungsbesitzer verpflichtet entsprechende Aufzeichnungen zu führen (vgl. dazu etwa VwGH 15.5.1990, 89/02/0206; VwGH 26.5.2000, 2000/02/0115).

Dass das Gerät im Tatzeitpunkt eine ordnungsgemäße Eichung aufwies, ergibt sich aus dem Eichschein, der sich im behördlichen Akt befindet und der dem Bf mit Mail vom 27.5.2024 übermittelt wurde. Aufgrund der ordnungsgemäßen Eichung besteht auch kein Zweifel an der Gültigkeit der Messung und war auch keine Beischaffung der Rohdaten erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

III.1.1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022 lautet:

„10a. ‚GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG
(ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)‘



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. (...)“

III.1.2. § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, (…) gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist“.

III.2. Objektive Tatseite:

Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt iZm der Beweiswürdigung wurde der objektive Tatbestand des § 99 Abs. 3 lit. a iVm § 52 lit. a Z 10a StVO durch den Bf als Lenker erfüllt, da die kundgemachte und zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h am Tatort und zum Tatzeitpunkt überschritten wurde.

III.3. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Da es sich gegenständlich um ein Ungehorsamsdelikt handelt, wird gemäß § 5 VStG das Verschulden (iSe Fahrlässigkeit) angenommen, zumal der Bf keine Gründe dargetan hat, die ihm die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmung unmöglich gemacht hätte.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse

sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gegenständliche Strafdrohung beträgt bis zu 726 Euro, sodass die festgelegte Strafe von 60 Euro im untersten Bereich angesiedelt ist. Es ist keine Überschreitung des Ermessensspielraumes bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde ersichtlich und die festgesetzte Strafe ist aus spezial- und generalpräventiven Gründen erforderlich und angemessen.

III.5. Änderung im Spruch:

Die angegebene Fassung der StVO war bei der verletzten Rechtsvorschrift und der Strafsanktionsnorm mit BGBl. I Nr. 122/2022 (letzte Änderung der gesamten Rechtsvorschrift vor dem Tatzeitpunkt) zu berichtigen (vgl. dazu VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328-6).

III.6. Kosten:

Entsprechend § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit 20% der verhängten Strafe – somit 12 Euro – vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht und ausreichend gesicherte Rechtsprechung vorliegt. In der gegenständlichen Entscheidung sind auch keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Für den Bf besteht keine Möglichkeit der Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang